

## Stellungnahme

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** zur

# **Vorgehensweise bei der Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 102 ff. WTBG 2017**

*(beschlossen vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision am 8. Oktober 2019 als Stellungnahme KFS/PE 30)*

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>1. Vorbemerkungen .....</b>  | <b>2</b>     |
| <b>2. Anwendungsbereich.....</b>  | <b>2</b>     |
| <b>3. Durchführung einer Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („GWP-Prüfung“) .....</b>           | <b>2</b>     |
| <b>3.1. Ablauf .....</b>  | <b>2</b>     |
| <b>3.2. Auftragsvereinbarung .....</b>  | <b>3</b>     |
| <b>3.3. Vorgehensweise .....</b>  | <b>3</b>     |
| <b>3.4. Berichterstattung.....</b>  | <b>4</b>     |
| <b>Anlage 1: Checkliste zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der innerorganisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung .....</b> | <b>6</b>     |
| <b>Anlage 2: Checkliste zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der auftraggeberbezogenen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung .....</b>  | <b>10</b>    |
| <b>Anlage 3: Muster einer Vollständigkeitserklärung für die Durchführung der GWP-Prüfung gemäß § 102 WTBG 2017 des Betriebs des Berufsberechtigten .....</b>                          | <b>12</b>    |
| <b>Anlage 4: Muster für einen Bericht des Experten gemäß § 102 WTBG 2017 .....</b>  | <b>14</b>    |
| <b>Erläuterungen und Anwendungshinweise .....</b>   | <b>17</b>    |

## **1. Vorbemerkungen**

- (1) In Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie kommt gemäß dem WTBG 2017 der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nunmehr eine verpflichtende aktive Aufsichtsfunktion betreffend die Einhaltung der Bestimmungen über die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu. Diese Aufsichtsfunktion sowie Prüfungen der Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Bestimmungen bei Berufsberechtigten, welche die Kammer vornehmen kann, sind in den §§ 101 bis 105 WTBG 2017 geregelt.
- (2) Alle Berufsberechtigten haben in Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie gemäß §§ 88 ff. WTBG 2017 ein System einzurichten, welches geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „Geldwäschepräventionsmaßnahmen“, kurz „GWP-Maßnahmen“) vorsieht. Die von den Berufsberechtigten zu ergreifenden Maßnahmen hat die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in einer Verordnung über die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL 2017) geregelt.
- (3) Gemäß § 101 WTBG 2017 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen ihrer Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich.

## **2. Anwendungsbereich**

- (4) Die Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „Geldwäschepräventionsprüfung“, kurz „GWP-Prüfung“) hat durch von der Kammer bestellte Experten im Sinne des § 103 WTBG 2017 nach einem risikobasierten Ansatz zu erfolgen.
- (5) Diese Stellungnahme legt die Berufsauffassung dar, nach der eine anlassunabhängige GWP-Prüfung gemäß § 102 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017 zu erfolgen hat. Sie kann sinngemäß auch auf anlassbezogene Prüfungen im Sinne von § 102 Abs. 1 Z 2 WTBG 2017 angewendet werden.
- (6) Berufsberechtigte, die im öffentlichen Register gemäß § 52 APAG eingetragen sind (als Abschlussprüfer registrierte Wirtschaftsprüfer), sind von einer Prüfung gemäß § 102 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017 ausgenommen (§ 102 Abs. 4 WTBG 2017). Die GWP-Prüfung wird in solchen Fällen im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfungen durchgeführt (vgl. KFS/PG 15, Rz (56)).

## **3. Durchführung einer Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („GWP-Prüfung“)**

### **3.1. Ablauf**

- (7) Die GWP-Prüfung gliedert sich in zwei Teile: eine Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der innerorganisatorischen Maßnahmen und eine Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der auftraggeberbezogenen Maßnahmen. Die Prüfung hat anhand der in Anlage 1 und Anlage 2 enthaltenen Checklisten zu erfolgen.

- (8) Dabei sind auch Prüfungshandlungen zur Überprüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Aufträge, die der Berufsberechtigte abwickelt und die der GWP-Prüfung unterliegen, durchzuführen.
- (9) Die Ergebnisse der GWP-Prüfung sind in einem Bericht zusammenzufassen (siehe Abschnitt 3.4.).

### **3.2. Auftragsvereinbarung**

- (10) Eine Nachschau im Betrieb eines Berufsberechtigten hat durch Experten gemäß § 103 WTBG 2017 (im Folgenden „Experten“) zu erfolgen. Diese Experten sind aus der Liste der Untersuchungskommissäre gemäß § 140 WTBG 2017 oder der Liste der Qualitätssicherungsprüfer gemäß § 26 Abs. 5 APAG zu entnehmen.
- (11) Vor der Beauftragung eines Experten hat dieser der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine Erklärung über seine Unabhängigkeit im Sinne des § 102 Abs. 3 WTBG 2017 abzugeben.
- (12) Die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestellten Experten haben mit dieser eine Auftragsvereinbarung zur Durchführung der GWP-Prüfung abzuschließen. Diese Auftragsvereinbarung hat zumindest folgende Punkte zu beinhalten:
- Art und Umfang der Tätigkeit unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und diese Stellungnahme
  - Ausdrücklicher Hinweis, dass die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer letztendlich die Verantwortung für alle Maßnahmen, die auf Basis des Berichtes des Experten getroffen werden, trägt
  - Erfordernis der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, den Berufsberechtigten anzuweisen:
    - o uneingeschränkter Zugang zu den für die Durchführung der GWP-Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewähren,
    - o Auskünfte im erforderlichen Ausmaß vollständig zu erteilen
    - o sowie darüber dem Experten eine Vollständigkeitserklärung (siehe Anlage 3) abzugeben
  - Hinweis, dass dem Auftrag subsidiär die AAB i.d.g.F. zugrunde liegen
  - Form und Inhalt der Berichterstattung

### **3.3. Vorgehensweise**

- (13) Zur Vorbereitung der GWP-Prüfung hat der Experte Informationen über die vom Berufsberechtigten getroffenen GWP-Maßnahmen einzuholen. Der Experte hat die GWP-Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen.
- (14) Der Experte hat ein Verständnis vom Betrieb des Berufsberechtigten und von dessen GWP-Maßnahmen zu erlangen, soweit dies für die Durchführung der GWP-Prüfung relevant ist. Das zu erlangende Verständnis von den GWP-Maßnahmen kann u.a. aus Befragungen des Geldwäschebeauftragten und im Wege einer Durchsicht vorhandener Unterlagen zu den GWP-Maßnahmen (z.B. Handbücher) gewonnen werden.
- (15) Bei der Planung der GWP-Prüfung ist zu berücksichtigen, ob und in welchen Fällen ein Risiko besteht, dass Dienste des Berufsberechtigten für Zwecke der Geldwäsche

oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Risikoeinschätzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Experten.

- (16) Die Angemessenheit und Wirksamkeit der GWP-Maßnahmen ist anhand von Stichproben sowohl für die innerorganisatorischen Maßnahmen als auch für die auftraggeberbezogenen Sorgfaltspflichten (siehe §§ 90 ff. WTBG 2017) auf Basis ausgewählter Auftragsunterlagen zu prüfen.
- (17) Bei der Stichprobenauswahl der Auftragsunterlagen ist risikoorientiert vorzugehen. Dabei sollten die vom Betrieb des Berufsberechtigten durchgeführte qualitative Risikobeurteilung berücksichtigt und Stichproben aus den Unterlagen betreffend neue Auftraggeber und betreffend bestehende Auftraggeber gezogen werden. Werden Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben festgestellt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Stichprobenumfang zu erweitern.

### 3.4. **Berichterstattung**

- (18) Das Ergebnis der GWP-Prüfung ist in einem Bericht mit einer abschließenden Beurteilung zusammenzufassen. Dieser Bericht ist der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu übermitteln.
- (19) Vor Abgabe des Berichtes an die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist es im Regelfall zweckmäßig, den Berufsberechtigten zusammenfassend über alle Feststellungen zu informieren. Dies kann im Rahmen einer Schlussbesprechung erfolgen.
- (20) Die abschließende Beurteilung gemäß § 102 Abs. 3 WTBG 2017 der GWP-Maßnahmen ergibt sich aus Anzahl und Einstufung der einzelnen Feststellungen. Die Feststellungen sind wie folgt einzustufen:

| <b>Abschließende Beurteilung</b>        | <b>Beschreibung</b>  |
|---|--|
| Keine Feststellungen                    | Bei Durchführung der Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen.  |
| Angemessen mit Verbesserungsmöglichkeit | Die GWP-Maßnahmen werden dann mit „angemessen mit Verbesserungsmöglichkeit“ beurteilt, wenn die Feststellungen zu keinen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der GWP-Maßnahmen führten. Vorschläge zur Verbesserung sollen dem Betrieb des Berufsberechtigten die Möglichkeit aufzeigen, ein effizienteres oder effektiveres System der GWP-Maßnahmen zu erreichen. |
| Verbesserung erforderlich               | Die GWP-Maßnahmen werden mit „Verbesserung erforderlich“ beurteilt, wenn die Feststellungen zu Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit einzelner GWP-Maßnahmen führten, die die Umsetzung weiterer oder die Verbesserung bestehender Maßnahmen und Vorkehrungen erforderlich machen.  |

Unzureichend

Die GWP-Maßnahmen werden mit „unzureichend“ beurteilt, wenn es sich um schwerwiegende, wiederholte und/oder systematische Feststellungen handelt, die zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der GWP-Maßnahmen führten, insbesondere weil:

- wesentliche Anforderungen nicht erfüllt wurden und
- die Feststellungen erkennbar machen, dass das eingerichtete System der GWP-Maßnahmen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen steht.

(21) Das Ergebnis der Einstufung der Feststellungen kann zu folgenden abschließenden Beurteilungen führen:

Fall 1 (keine Feststellungen oder angemessen mit Verbesserungsmöglichkeit):  
Die Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hat für den Betrieb und die im Betrieb aufliegenden Auftragsunterlagen keine Sachverhalte ergeben, wonach sie nicht im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen stehen.

*[Optional: Die Nachschau hat folgende Verbesserungsmöglichkeiten ergeben:]*

Fall 2 (Verbesserung erforderlich):

Mit Ausnahme von *[Aufzählung der mit „Verbesserung erforderlich“ eingestuften Feststellungen]* hat die Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Betrieb und die im Betrieb aufliegenden Auftragsunterlagen keine Sachverhalte ergeben, wonach sie nicht im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen stehen.

Fall 3 (Vorkehrungen im Betrieb unzureichend):

Die Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hat für den Betrieb und die im Betrieb aufliegenden Auftragsunterlagen folgende Sachverhalte ergeben, sodass sie **nicht** im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen stehen:

- *[Aufzählung der Feststellungen zu als unzureichend eingestuften Maßnahmen]*

(22) Dem Bericht sind die ausgefüllten Checklisten (vgl. Rz (7)) und eine Vollständigkeits-erklärung des Berufsberechtigten hinsichtlich der im Betrieb zur Verfügung gestellten Unterlagen (vgl. Anlage 3) beizulegen.

**Anlage 1: Checkliste zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der innerorganisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

**Checkliste zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der innerorganisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

| Frage   | ja/nein/n.a. | Referenz                    | Anmerkung                        | Feststellung |
|---|--------------|-----------------------------|----------------------------------|--------------|
| <b>Überblick</b>  |              |                             |                                  |              |
| Verschaffen Sie sich ein Verständnis über die Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.   |              |                             |                                  |              |
| <b>Angemessenheit</b>   |              |                             |                                  |              |
| <b>1. Kanzleirisikoanalyse</b>  |              |                             |                                  |              |
| <p>Wurde eine kanzleiinterne Risikoanalyse erstellt, unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Größe und Komplexität der Kanzlei</li> <li>- Dauer und Art der erbrachten Dienstleistung</li> <li>- Person des Auftraggebers und wirtschaftlichen Eigentümers</li> <li>- Auftraggeberstruktur</li> <li>- Regionen, in denen die Dienstleistungen erbracht werden?</li> </ul>   |              | § 88 Abs. 2 und 3 WTBG 2017 | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 15 *) |              |
| <b>2. Angemessene und geeignete Strategien und Verfahren (z.B. Kanzleileitfaden oder Richtlinie zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)</b>  |              |                             |                                  |              |
| <p>a) Wurde ein Kanzleileitfaden erstellt, in dem alle zur Erfüllung der GWP-Pflichten verwendeten Strategien und Methoden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kanzleirisikoanalyse</li> <li>- die sonstigen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit innerorganisatorischen Maßnahmen</li> <li>- die auftraggeberbezogenen Sorgfaltspflichten</li> <li>- die verwendeten kanzleiinternen Dokumente und Arbeitspapiere (Dokumentationssysteme)</li> <li>- die Aufbewahrungspflichten</li> <li>- die Regelungen zu Verdachtsmeldungen</li> <li>- das Kontroll- und Informationssystem</li> </ul> <p>zusammengefasst sind?</p> |              |                             | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 15    |              |

|   |  |   |                                      |  |  |
|---|--|---|--------------------------------------|--|--|
| <p>b) Wurde der Kanzleileitfaden nachweislich allen Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht?</p>   |  |   | <p>KSW Geldwäsche-Handbuch S. 15</p> |  |  |
| <p><b>3. GWP- Unterlagen</b></p>  |  |   |                                      |  |  |
| <p>a) Wurden zur Einhaltung der GWP-Pflichten sowie deren Dokumentation entsprechende Arbeitsunterlagen entwickelt und den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt?</p>   |  |   |                                      |  |  |
| <p>b) Enthalten die Arbeitsunterlagen/Checklisten, die zur Identifizierung der Auftraggeber eingesetzt werden, alle zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Punkte?</p>   |  |   | <p>KSW Geldwäsche-Handbuch S. 85</p> |  |  |
| <p>c) Enthalten die Arbeitsunterlagen/Checklisten, die zur Risikobeurteilung eingesetzt werden, alle zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Punkte?</p>  |  |   | <p>KSW Geldwäsche-Handbuch S. 90</p> |  |  |
| <p>d) Wurden die Arbeitsunterlagen/Checklisten nachweislich den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht?</p>   |  |   |                                      |  |  |
| <p><b>4. Geldwäschebeauftragter (GWB)</b></p>   |  |   |                                      |  |  |
| <p>a) Wurde ein gesetzlicher Vertreter als Beauftragter für Fragen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet?</p>   |  | <p>§ 99 Abs. 3<br/>WTBG 2017</p>            | <p>KSW Geldwäsche-Handbuch S. 16</p> |  |  |
| <p>b) Verfügt der GWB über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen (fachliche Qualifikation) und ist zuverlässig und integer (persönliche Zuverlässigkeit)?</p> <p><b>Falls der GWB nicht gesetzlicher Vertreter ist:</b><br/>Ist sichergestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der GWB lediglich den gesetzlichen Vertretern gegenüber verantwortlich, diesen direkt berichtspflichtig und diesen direkt unterstellt ist?</li> <li>- dem GWB freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, eingeräumt ist?</li> <li>- dem GWB ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen des WTBG eingeräumt sind?</li> </ul> |  | <p>§ 99 Abs. 2<br/>WTBG 2017</p>            | <p>KSW Geldwäsche-Handbuch S. 16</p> |  |  |
| <p><b>5. Mitarbeiterbestimmungen</b></p>  |  |   |                                      |  |  |
| <p>a) Ist sichergestellt, dass Mitarbeiter bei Einstellung einer Überprüfung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterzogen werden?</p>  |  | <p>§ 99 Abs. 1 Z 2<br/>lit. a WTBG 2017</p> | <p>KSW Geldwäsche-Handbuch S. 17</p> |  |  |
| <p>b) Ist sichergestellt, dass Mitarbeiter mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut gemacht werden?</p>   |  | <p>§ 99 Abs. 1 Z 2<br/>lit. b WTBG 2017</p> | <p>KSW Geldwäsche-Handbuch S. 17</p> |  |  |

|  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
| <p><b>6. Schulung von Mitarbeitern</b></p> <p>Werden die Mitarbeiter in besonderen Fortbildungsprogrammen hinsichtlich der Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, geschult?</p>  |  | <p>§ 99 Abs. 1 Z 2<br/>lit. c WTBG 2017</p>                                    | <p>KSW Geld-<br/>wäsche-Hand-<br/>buch S. 18</p> |  |  |
| <p><b>7. Hinweisgebersystem</b></p> <p>a) Hat der Berufsberechtigte ein unternehmensinternes Hinweisgebersystem eingeführt, welches einen ausreichenden Hinweisgeberschutz gewährleistet? (<i>Hinweis: Verpflichtend ist die Einrichtung eines unternehmensinternen Hinweisgebersystems, wenn der Berufsberechtigte 10 oder mehr Angestellte hat.</i>)</p>           |  | <p>§ 100 Abs. 3<br/>WTBG 2017<br/>i.V.m. § 9 Abs. 2<br/>KSW-GWPRL<br/>2017</p> | <p>KSW Geld-<br/>wäsche-Hand-<br/>buch S. 18</p> |  |  |
| <p>b) Wurden die Mitarbeiter über das Hinweisgebersystem bzw. die Vertrauensperson angemessen informiert?</p>  |  | <p>§ 100 Abs. 3<br/>WTBG 2017<br/>i.V.m. § 9 Abs. 4<br/>KSW-GWPRL<br/>2017</p> | <p>KSW Geld-<br/>wäsche-Hand-<br/>buch S. 18</p> |  |  |
| <b>Wirksamkeit</b>   |  |  |  |  |  |
| <p><b>8. Überprüfung von Mitarbeitern</b></p> <p>Überprüfen Sie anhand einer Stichprobe, ob für Neueintritte vor Einstellung eine Überprüfung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfolgte.</p>   |  |  |  |  |  |
| <p><b>9. Information von Mitarbeitern</b></p> <p>Überprüfen Sie anhand einer Stichprobe, ob Neueintritte mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut gemacht wurden.</p>  |  |  |  |  |  |
| <p><b>10. Schulung von Mitarbeitern</b></p> <p>Nehmen Sie Einsicht in die Schulungsmaßnahmen des Berufsberechtigten hinsichtlich der Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, und überprüfen Sie, wie der Berufsberechtigte gewährleistet hat, dass alle relevanten Mitarbeiter geschult wurden.</p> |  |  |  |  |  |
| <p><b>11. Verdachtsmeldungen und Verbot der Informationsweitergabe</b></p> <p>Fordern Sie eine Liste der im Beobachtungszeitraum erfolgten Verdachtsmeldungen an und überprüfen Sie stichprobenartig, ob die vorgesehenen Regelungen und Verfahren eingehalten wurden.</p>   |  |  |  |  |  |
| <p><b>12. Hinweisgebersystem</b></p> <p>Fordern Sie eine Liste der im Beobachtungszeitraum erfolgten Hinweise an und überprüfen Sie, ob die vorgesehenen Regelungen und Verfahren (insbesondere angemessene Behandlung der Beschwerde) eingehalten wurden.</p>   |  |  |  |  |  |



|  |                      |  |  |  |  |
|--|----------------------|--|--|--|--|
| <b>13. Monitoring</b><br>Hat der Geldwäschebeauftragte die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Auftragsannahme und im Rahmen der laufenden Beobachtung der Geschäftsbeziehung in geeigneter Art und Weise überprüft? |                      |  |  |  |  |
| <b>Gesamteinstufung</b>  |                      |  |  |  |  |
| Nehmen Sie eine Gesamteinschätzung vor:  | Keine Feststellungen |  |  |  |  |

\*) Die Seitenangaben beziehen sich auf die konsolidierte Version des KSW Geldw äsche-Handbuchs, w elches am 14.8.2018 veröffentlicht w urde und unter diesem Link abrufbar ist:  
<https://portal.ksw.or.at/fileredirect/ext/?id=9DC249DC3>

**Anlage 2: Checkliste zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der auftraggeberbezogenen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

**Checkliste zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der auftraggeberbezogenen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

| Frage  | ja/nein/n.a. | Referenz                    | Anmerkung                            | Feststellung |
|--|--------------|-----------------------------|--------------------------------------|--------------|
| <b>Kundenannahmeprozess</b>  |              |                             |                                      |              |
| <b>Ziehen Sie eine repräsentative Stichprobe neuer Kunden und überprüfen Sie:</b>  |              |                             |                                      |              |
| a) Wurde die Identität des Auftraggebers anhand eines aktuellen Lichtbildausweises und bei juristischen Personen anhand eines aktuellen Firmenbuchauszugs festgestellt, überprüft und dokumentiert?  |              | § 90 Z 1 WTBG 2017          | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 22 *)     |              |
| b) Wurde die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers festgestellt und dokumentiert?   |              | § 90 Z 2 WTBG 2017          | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 19        |              |
| c) Wurde ein Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur erlangt?  |              | § 90 Z 2 WTBG 2017          | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 22 f.     |              |
| d) Wurde überprüft, ob die Auftraggeber und die wirtschaftlichen Eigentümer zum Personenkreis der politisch exponierten Personen (PEP) gehören?  |              | § 90 Z 6 WTBG 2017          | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 23        |              |
| <b>Falls sich unter den Auftraggebern oder wirtschaftlichen Eigentümern eine PEP befindet:</b>   |              |                             |                                      |              |
| e) Wurde vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung die Zustimmung der Führungsebene eingeholt?   |              | § 90 Z 6 WTBG 2017          | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 14 und 94 |              |
| f) Wurde eine angemessene Vermögensherkunftsprüfung durchgeführt?  |              | § 94 Abs. 3 WTBG 2017       | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 14 und 94 |              |
| g) Erfolgte die Überprüfung der Geschäftsbeziehung in einem verkürzten Intervall?  |              | § 94 Abs. 2 WTBG 2017       | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 14 und 94 |              |
| h) Erfolgte die Überprüfung der Identität des Auftraggebers und die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder war es zulässig, die Regelungen des § 91 Abs. 2 WTBG 2017 in Anspruch zu nehmen und die Identität erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung zu überprüfen? |              | § 91 Abs. 1 und 2 WTBG 2017 | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 22        |              |

|   |                             |   |                                   |  |  |
|---|-----------------------------|---|-----------------------------------|--|--|
| i) Wurde ein Risikoprofil erstellt?   |                             | § 90 Z 5 WTBG 2017 i.V.m. § 6 KSW-GWPRL 2017    | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 18     |  |  |
| <b>Falls die Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte erfolgt (vgl. § 95 WTBG 2017 i.V.m. § 4 KSW-GWPRL 2017):</b>  |                             |   |                                   |  |  |
| j) Erfüllt der Dritte die Anforderungen des § 95 Abs. 2 WTBG 2017?  |                             | § 95 Abs. 2 WTBG 2017                           | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 19     |  |  |
| k) Ist sichergestellt, dass der Dritte umgehend auf Ersuchen maßgebliche Kopien der Daten vorlegt?  |                             | § 95 Abs. 1 WTBG 2017                           | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 19     |  |  |
| <b>Laufende Beobachtung der Geschäftsbeziehung</b>  |                             |   |                                   |  |  |
| <b>Ziehen Sie eine repräsentative Stichprobe von Kunden mit unterschiedlichem Risikoprofil und überprüfen Sie:</b>  |                             |   |                                   |  |  |
| a) Erfolgte<br>- eine turnusmäßige Kontrolle des Kunden gemäß dem im Kanzleileitfaden festgelegten Intervall,<br>- eine Überprüfung der Aktualität der im Rahmen des Auftragsannahmeprozesses verwendeten Daten,<br>- eine Überprüfung der Aktualität der Risikoeinstufung?   |                             | § 90 Z 5 WTBG 2017                              | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 24     |  |  |
| <b>Falls vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden:</b>   |                             |   |                                   |  |  |
| b) Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten gegeben?<br><i>Hinweis: Diese dürfen nur dann angewendet werden, wenn im Rahmen der allgemeinen Risikobeurteilung für einen Tätigkeitsbereich oder eine bestimmte Dienstleistung ein geringes Risiko festgestellt wurde <u>und</u> im Rahmen der auftraggeber- und auftragsbezogenen Risikoanalyse im konkreten Fall ein geringes Risiko festgestellt wurde.</i> |                             | § 93 Abs. 2 WTBG 2017 i.V.m. § 2 KSW-GWPRL 2017 | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 19     |  |  |
| <b>Falls verstärkte Sorgfaltspflichten angewendet werden müssen (§ 94 WTBG 2017):</b>   |                             |   |                                   |  |  |
| c) Wurden angemessene Maßnahmen zur verstärkten Überwachung gesetzt?  |                             | § 94 WTBG 2017                                  | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 20 ff. |  |  |
| <b>Meldeverpflichtungen</b>   |                             |   |                                   |  |  |
| Wurden Geldwäscheverdachtsmomente festgestellt und, wenn ja, ist der Berufsberechtigte seinen Meldeverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen (Verbot der Informationsweitergabe und Innehaltung) nachgekommen?  |                             | §§ 96 und 97 WTBG 2017                          | KSW Geldwäsche-Handbuch S. 27     |  |  |
| <b>Gesamteinstufung</b>   |                             |   |                                   |  |  |
| <b>Nehmen Sie eine Gesamteinschätzung vor:</b>  | <b>Keine Feststellungen</b> |   |                                   |  |  |

\*) Die Seitenangaben beziehen sich auf die konsolidierte Version des KSW Geldwäsche-Handbuchs, welches am 14.8.2018 veröffentlicht wurde und unter diesem Link abrufbar ist:  
<https://portal.ksw.or.at/fileredirect/ext/?id=9DC249DC3>

**Anlage 3: Muster einer Vollständigkeitserklärung für die Durchführung der GWP-Prüfung gemäß § 102 WTBG 2017 des Betriebs des Berufsberechtigten**

## Vollständigkeitserklärung

---

[Ort], am .....

An

[Name des Experten]

[Straße]

[PLZ Ort]

---

Firmenstempel des  
Betriebs des Berufsberechtigten

**Durchführung der GWP-Prüfung gemäß § 102 WTBG 2017 des Betriebs des Berufsberechtigten [Name]**

Als Berufsberechtigter [alternativ: Mitglieder des Leistungsorgans des Betriebs, bestehend aus]

[Gesellschaft 1]  
[Gesellschaft 2]

[erkläre ich / erklären wir] nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

1. Als Geldwäschebeauftragte[r] [meines / unseres] Betriebs wurde Ihnen benannt:

2. Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie bei Durchführung der GWP-Prüfung verlangt haben bzw. die für die Beurteilung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung meines / unseres Betriebs erforderlich sind, wurden Ihnen vollständig gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben und für deren Auskünfte [der / die] Unterfertigte[n] die Gewähr [übernimmt / übernehmen], wurden Ihnen benannt:

3. Die schriftlichen Regelungen und Richtlinien betreffend eingerichtete Vorkehrungen des Betriebs zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der

Terrorismusfinanzierung und die zu deren Verständnis erforderlichen Organisationsunterlagen sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.

4. [\[Ich bestätige / Wir bestätigen\]](#), dass Ihnen sämtliche im Überprüfungszeitraum vorliegenden Auftragsunterlagen bekannt gegeben und sämtliche Dokumentationen zu den von Ihnen in die Nachschau einbezogenen Auftragsunterlagen in nicht adaptierter Form zur Verfügung gestellt worden sind.

Unterschrift des Berufsberechtigten / der Mitglieder des Leistungsorgans mit Angabe des Datums der Unterfertigung

## Anlage 4: Muster für einen Bericht des Experten gemäß § 102 WTBG 2017

# Bericht

[Name des überprüften Betriebs des Berufsberechtigten]

Bericht über die Durchführung der GWP-Prüfung gemäß § 102 WTBG 2017

Geschäftszahl: [GZ]

An die  
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
Am Belvedere 10 / Top 4 (2. Stock)  
1100 Wien

### Bericht des Experten über die Durchführung der GWP-Prüfung gemäß § 102 WTBG 2017

#### 1. Auftrag und Auftragsgegenstand

##### 1.1. Auftragserteilung und -durchführung

Mit Schreiben vom [Datum] ([GZ]) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wurde ich als Experte gemäß § 103 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) mit einer Nachschau gemäß § 102 Abs. 2 Z 2 WTBG 2017 im Betrieb des Berufsberechtigten [Name des überprüften Betriebs des Berufsberechtigten, WT-Code] beauftragt.

[Ich bestätige / Wir bestätigen] gegenüber der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dass zwischen [mir / uns] und dem zu überprüfenden Berufsberechtigten keine Interessenkonflikte bestehen und insbesondere die für die Berufsausübung geltenden Unvereinbarkeitsregeln eingehalten werden sowie keine wechselseitige Nachschau vorliegt.

Die Nachschau erstreckte sich auf die Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach §§ 87 ff. WTBG 2017 und der dazu ergangenen Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL 2017) einschließlich einer stichprobenmäßigen Nachschau in Auftragsunterlagen.

Bei dieser Nachschau wird eine Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „GWP-Prüfung“) gemäß § 102 WTBG 2017 durchgeführt. Dabei wurde die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vorgehensweise bei der Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 102 ff. WTBG 2017 (KFS/PE 30) eingehalten.

[Ich erhielt / Wir erhielten] alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise [vom / von der Geldwäschebeauftragten] des Berufsberechtigten und den [mir / uns] genannten Mitarbeitern des Berufsberechtigten. Eine [vom / von der Berufsberechtigten] unterfertigte Vollständigkeitserklärung [habe ich / haben wir] zu [meinen / unseren] Akten genommen. Eine Kopie dieser Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage C beigelegt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch gegenüber Dritten, sind die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich, wo insbesondere unsere Verschwiegenheitspflicht und Haftung geregelt sind. Die Haftungsregelungen gemäß Pkt. I.7. AAB gelten ausdrücklich als vereinbart. Unsere Haftung ist für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Durchführung unserer Arbeiten mit dem Zehnfachen der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 WTBG 2017 in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

## 1.2. Prüfungszeitraum

Die GWP-Prüfung wurde vom [Datum] bis [Datum] in den Räumen des Berufsberechtigten durchgeführt und mit dem Datum dieses Berichtes abgeschlossen.

## 2. Abschließende Beurteilung

Nach meiner in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des WTBG 2017 und den dazu ergangenen Verordnungen sowie der Stellungnahme KFS/PE 30 durchgeführten GWP-Prüfung komme ich zu folgender abschließender Beurteilung:

Fall 1 (keine Feststellungen oder angemessen mit Verbesserungsmöglichkeit):

Die Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hat für den Betrieb und die im Betrieb aufliegenden Auftragsunterlagen keine Sachverhalte ergeben, wonach sie nicht im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen stehen.

[Optional: Die Nachschau hat folgende Verbesserungsmöglichkeiten ergeben:]

Fall 2 (Verbesserung erforderlich):

Mit Ausnahme von [Aufzählung der mit „Verbesserung erforderlich“ eingestuften Feststellungen] hat die Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Betrieb und die im Betrieb aufliegenden Auftragsunterlagen keine Sachverhalte ergeben, wonach sie nicht im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen stehen.

Fall 3 (Vorkehrungen im Betrieb unzureichend):

Die Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hat für den Betrieb und die im Betrieb aufliegenden Auftragsunterlagen folgende Sachverhalte ergeben, sodass sie **nicht** im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen stehen:

- [Aufzählung der Feststellungen zu als unzureichend eingestuften Maßnahmen]

[Ort], am [Datum]

[Name und Unterschrift des Experten]

Gleichlautende Kopie ergeht an den/die  
[Name des überprüften Betriebs des Berufsberechtigten]  
[Straße] [Hausnummer]  
[PLZ] [Stadt]

**Anlagen**

ANLAGE A – Checkliste zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der innerorganisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

ANLAGE B – Checkliste zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der auftraggeberbezogenen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

ANLAGE C – Vollständigkeitserklärung

ANLAGE D – AAB in der jeweils geltenden Fassung



## **Erläuterungen und Anwendungshinweise**

### **Zu Rz (2):**

Eine Hilfestellung für die Einrichtung geeigneter Maßnahmen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten ist im Handbuch für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung-Compliance für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Abschnitte 4 bis 7 zu finden.

### **Zu Rz (4):**

Bei einem risikobasierten Ansatz im Sinne von § 102 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017 orientiert sich die Häufigkeit und Intensität der Prüfungen am jeweiligen Risikoprofil der Berufsberechtigten sowie an bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Österreich. Die GWP-Prüfung kann durch eine Bewertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie durch eine Nachschau im Betrieb des Berufsberechtigten erfolgen.

### **Zu Rz (12):**

Gemäß § 102 Abs. 5 WTBG sind die Kosten für eine anlassunabhängige Prüfung im Sinne von § 102 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017 durch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion zu tragen. Diese Kosten können aber dem geprüften Berufsberechtigten ganz oder teilweise übertragen werden. Nähere Bestimmungen dazu hat die Geschäftsordnung zu treffen.

### **Zu Rz (13):**

Der Experte hat die GWP-Prüfung so zu planen, dass die GWP-Prüfung wirksam durchgeführt werden kann. Unter kritischer Grundhaltung ist eine Einstellung zu verstehen, zu der eine hinterfragende Haltung und eine Aufmerksamkeit für Umstände, die auf mögliche falsche Informationen aufgrund von Irrtümern oder auf beabsichtigte falsche Informationen hindeuten können, gehören.

### **Zu Rz (15):**

Pflichtgemäßes Ermessen stellt das Anwenden von Wissen aus relevanter Aus- und Fortbildung, Kenntnis und Erfahrung im Zusammenhang mit Prüfungs- und anderen beruflichen Standards dar, um fundierte Entscheidungen über die Vorgehensweise zu treffen, die unter den Umständen des Auftrags angemessen ist.

### **Zu Rz (17):**

Der Stichprobenumfang kann beispielsweise wie folgt festgelegt werden:

Neue Auftraggeber (in den letzten 12 Monaten vor Beginn der GWP-Prüfung):

- Bis 100 – 2 bis 3 Stichproben
- Über 100 – 2% der Neuzugänge, max. 5 Stichproben

Bestehende Auftraggeber:

- Bis 200 – 2 bis 5 Stichproben
- Ab 200 – 5 Stichproben